

Nr. **XIX. GP-NR
1743 1J
1335 -07- 14**

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend Subventionen in der EU

Mit dem Beitritt Österreichs zum EWR und in der Folge zur Europäischen Union hat Österreich die diesbezüglichen Wettbewerbsregeln übernommen. Dadurch sind die Handlungsspielräume für Förderungen durch die öffentliche Hand zwar deutlich eingeschränkt worden, dennoch gibt es nach wie vor in verschiedenen Bereichen die Möglichkeit, Unternehmen bei ihren Aktivitäten zu unterstützen. Diese Möglichkeiten finden sich in den seitens der Europäischen Kommission definierten Ausnahmen vom allgemeinen Förderungsverbot für industriell-gewerbliche Förderungen. D.h., Subventionen in der EU sind, im Gegensatz zu den Äußerungen von Staatssekretärin Mag. Ederer, nicht grundsätzlich verboten, sondern möglich, falls sie unter gewissen Bedingungen und mit einer bestimmten Zweckgebundenheit behaftet getätigt werden. D.h. weiters, daß, falls Subventionen zweckgebunden für die Verbesserung von Umweltschutzmaßnahmen oder bis zu einem bestimmten Grad für die Erhöhung des Budgets für Forschung und Entwicklung (F&E) getätigt werden, sie nach bisheriger Praxis EU-konform sind. Zudem ist die Behauptung von Staatssekretärin Mag. Ederer: "Subventionen sind in der EU grundsätzlich verboten", schon allein durch den Fall "Air France" widerlegt.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

- 1) Ist seitens der Staatssekretärin Mag. Ederer auszuschließen, daß Ihr bei Ihren Äußerungen über das EU-Beihilfenrecht (Wettbewerbsrecht) ein Irrtum unterlaufen ist?
- 2) Wurden seitens der Staatssekretärin Mag. Ederer bei ihrer Aussage, daß Subventionen in der EU grundsätzlich verboten sind, die praktischen Aspekte der EU-Subventionspolitik gebührlich in Betracht gezogen?

Wenn ja, wie erklären Sie sich die diesbezügliche Äußerung von Staatssekretärin Mag. Ederer?

- 3) Unter welchen Bedingungen und in welchen Bereichen sind Ihrer Ansicht nach Subventionen durch das EU-Wettbewerbsrecht möglich?

- 4) In wievielen und welchen Fällen hat die Kommission in den letzten zwei Jahren Beihilfen (aus öffentlicher Hand) genehmigt und was wurde seitens der Kommission als Begründung dafür herangezogen?